

Nr. 279-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

### **Beantwortung der Anfrage**

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl, Dr. Maurer und Forcher an die Landesregierung  
(Nr. 279-ANF der Beilagen) durch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl und Landesrat  
DI Dr. Schwaiger betreffend die Fremdreinigung in Unternehmungen mit direkter und  
indirekter Landesbeteiligung

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubvorsitzenden Steidl, Dr. Maurer und Forcher betreffend die Fremdreinigung in Unternehmungen mit direkter und indirekter Landesbeteiligung vom 5. Juni 2019 erlauben sich Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl und Landesrat DI Dr. Schwaiger, Folgendes zu berichten:

#### **Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl:**

Gemäß § 74 Abs 1 der Geschäftsordnung des Salzburger Landtages können Gegenstand einer Landtagsanfrage nur Angelegenheiten sein, die in den Vollziehungsbereich von Landesorganen fallen oder von allgemeiner landespolitischer Bedeutung sind. Diese Bestimmung ist wiederum im verfassungsrechtlichen Zusammenhang mit Art. 28 Abs 1 L-VG zu sehen, wonach der Landtag befugt ist, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen. Dass damit lediglich der Vollziehungsbereich des Landes und nicht etwa die Gestion ausgegliederter Unternehmen zu verstehen ist, zeigt ein Vergleich mit Art. 52 Abs 2 B-VG, wo die einschlägigen Kontrollrechte - insbesondere das Interpellationsrecht - auf Unternehmungen erstreckt werden, an denen der Bund mit mindestens 50 % beteiligt ist und die der Rechnungshofkontrolle unterliegen. Im Art. 28 L-VG fehlt bei ansonsten analogem Regelungskonzept diese Bestimmung, dass die Kontrolle auch Unternehmen mit eigener Rechtsträgereigenschaft erfasst, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist.

Das bedeutet: Im Unterschied zum Nationalrat in Bezug auf Unternehmen, an denen der Bund entsprechend beteiligt ist, kann der Landtag die Gestion ausgegliederter Unternehmen (sprich etwa die Frage, welche Verträge mit welchem Inhalt dieses Unternehmen anschließt) nicht prüfen. Insoweit besteht kein Interpellationsrecht und in weiterer Folge auch kein Recht auf Akteneinsicht. Dieses reicht nur soweit, als noch von Landesverwaltung gesprochen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn es darum geht, wie die Vertreter des Landes in einer ausgegliederten Gesellschaft für das Land dessen Anteilsrechte wahrgenommen haben. Unternehmensentscheidungen als solche können vom Landtag mangels Vorliegens von Landesverwaltung und Fehlens einer ausdrücklichen Ermächtigung wie in Art. 52 Abs 2 B-VG nicht hinterfragt werden.

Eine Beantwortung der gestellten Fragen hinsichtlich Ausschreibungen und Bewerbungen der Unternehmen, an denen das Land Salzburg direkt oder indirekt beteiligt ist, ist daher nicht möglich.

Der Einsatz von Mitarbeitern von Fremdreinigungsfirmen in Unternehmen mit direkter oder indirekter Beteiligung des Landes Salzburg stellt ganz klar Unternehmensentscheidungen dar. § 74 Abs 1 GO-LT bestimmt, dass Gegenstand einer Landtagsanfrage nämlich nur Angelegenheiten sein können, die in den Vollzugsbereich von Landesorganen fallen (also noch Landesverwaltung sind) oder von allgemeiner landespolitischer Bedeutung sind. Beides kann hinsichtlich der Fremdreinigung verneint werden, weshalb keine Beantwortung der Anfrage hinsichtlich der Beteiligungsunternehmen gegeben werden kann.

Hinsichtlich der Fremdreinigung des Amtes der Salzburger Landesregierung kann - im Rahmen meiner Ressortzuständigkeit - wie folgt berichtet werden:

**Zu Frage 1:** Seit wann wird auf externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Reinigung zurückgegriffen?

Amt der Salzburger Landesregierung: Mangels Ressortzuständigkeit kann diese Frage nicht beantwortet werden, die Frage wäre an Personallandesrat DI Dr. Schwaiger zu stellen.  
Salzburger Burgen- und Schlösser Betriebsführung (SBSB): seit 2000

**Zu Frage 2:** In welchen Bereichen wird die Fremdreinigung eingesetzt?

Amt der Salzburger Landesregierung: Amtsgebäude des Amtes der Salzburger Landesregierung  
SBSB: Wochenendreinigung, Sanitärreinigung, Urlaubsvertretung und Büroreinigung, Reinigung touristischer Bereich (Museen, Gänge, WC usw.)

**Zu Frage 3:** Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in sensiblen Bereichen eingesetzt werden, einer Sicherheitsüberprüfung (z. B. Strafregisterbescheinigung, Sicherheitserklärung) unterzogen?

Amt der Salzburger Landesregierung: Mangels Ressortzuständigkeit kann diese Frage hinsichtlich der Landesbediensteten im Reinigungsdienst nicht beantwortet werden. Die Frage wäre an Personallandesrat DI Dr. Schwaiger zu stellen. Bezüglich der Fremdreinigung in den Amtsgebäuden wird keine Sicherheitsüberprüfung vorgenommen.  
SBSB: Grundsätzlich nein, die Reinigung in sensiblen Bereichen wie in Büros erfolgt, wenn diese besetzt sind.

**Zu Frage 3.1.:** Wenn ja, seit wann wird eine solche Sicherheitsüberprüfung durchgeführt?

Siehe Beantwortung Frage 3.

**Zu Frage 4:** Müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in sensiblen Bereichen eingesetzt werden, eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen?

Amt der Salzburger Landesregierung: hinsichtlich Fremdreinigung ja (ist Vertragsbestandteil)  
SBSB: nein

**Zu Frage 4.1.:** Wenn ja, seit wann wird eine solche Erklärung verlangt?

Amt der Salzburger Landesregierung: seit 1.9.2015  
SBSB: siehe Antwort Frage 4.

**Zu Frage 5:** Welches Unternehmen ist derzeit und seit wann mit der Durchführung der Fremdreinigung beauftragt?

Amt der Salzburger Landesregierung: Neue Raumpflege GmbH, Sodexo Service Solutions GmbH, DIW Instandhaltung GmbH, ISS Facility Services GmbH (alle seit 1.9.2015)  
SBSB: Schmidt Saubere Arbeit seit 2017, Firma Fach seit 2000, GWS seit 2008, Sodexo Service Solutions GmbH seit 2013

**Zu Frage 6:** Wie lange läuft der aktuelle Vertrag?

Amt der Salzburger Landesregierung: bis 31.8.2020  
SBSB: wird automatisch verlängert, beiderseitige Kündigung möglich

**Zu Frage 7:** Wie viele Quadratmeter sind von der externen Firma zu reinigen? (Es wird, im Falle von Veränderungen der festgelegten Quadratmeter, um Auflistung der Jahre 2016, 2017, 2018 ersucht.)

Amt der Salzburger Landesregierung: Quadratmeterleistung entsprechend dem Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (kurz „Reinigung“)  
SBSB: ca. 5.000 m<sup>2</sup>

**Zu Frage 8:** Wie viele Quadratmeter sind pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter pro Stunde und pro Arbeitstag zu reinigen?

Amt der Salzburger Landesregierung: Quadratmeterleistung entsprechend dem Kollektivvertrag „Reinigung“  
SBSB: Beantwortung nicht möglich

**Zu Frage 9:** Welches Ausschreibungsverfahren wurde zur Auswahl des aktuellen Unternehmens angewandt?

Amt der Salzburger Landesregierung: offenes Verfahren im Oberschwellenbereich gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006

SBSB: mehrere Angebote wurden eingeholt

**Zu Frage 9.1.:** Wie viele Bewerberinnen und Bewerber gab es?

Amt der Salzburger Landesregierung: 13 Reinigungsunternehmen

SBSB: mehr als 3

**Zu Frage 10:** Wurden im Ausschreibungsverfahren Bedingungen wie die Beschäftigung von Frauen, von Personen im Ausbildungsverhältnis, von Langzeitarbeitslosen, von Menschen mit Behinderung und älteren Arbeitnehmern oder auf Maßnahmen zur Umsetzung sonstiger sozial-politischer Belange als Voraussetzung für den Zuschlag gestellt?

Amt der Salzburger Landesregierung: Zuschlagskriterium „Anteil an älteren Dienstnehmern“ und Zuschlagskriterium „Anteil an Lehrlingen“ wurden angewendet. Frauenanteil im Reinigungsbereich bei fast 100 %

SBSB: nein

**Zu Frage 11:** Wurden im Ausschreibungsverfahren ökologische Aspekte hinsichtlich der eingesetzten Reinigungsmittel oder des Wasserverbrauchs als Bedingungen berücksichtigt?

Amt der Salzburger Landesregierung: Zuschlagskriterium Umweltmanagementsystem

SBSB: nein

**Zu Frage 12:** Gibt es Auflagen hinsichtlich der Müllentsorgung?

Amt der Salzburger Landesregierung: gemäß Erlass 3.30 vom 1.1.2015 - Abfalltrennung

SBSB: ja

**Zu Frage 12.1.:** Wenn ja, welche?

Amt der Salzburger Landesregierung: gemäß Erlass 3.30

SBSB: Mülltrennung (Papier, Restmüll etc.)

**Zu Frage 13:** Wie hoch ist der Bruttostundenlohn (ohne allfällige Zuschläge), den der derzeitige Auftragnehmer seinen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer bezahlt?

Amt der Salzburger Landesregierung: mindestens Kollektivvertrag

SBSB: keine Angaben

**Zu Frage 14:** Wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihre Aufgabe vorbereitet?

Amt der Salzburger Landesregierung: ja

SBSB: ja

**Zu Frage 14.1.:** Wenn ja, wie?

Amt der Salzburger Landesregierung: Einweisung/Einschulung

SBSB: Einweisung/Einschulung durch eigene Mitarbeiter und dem jeweiligen Vorarbeiter der Reinigungsfirma

**Zu Frage 14.2.:** Wenn nein, warum nicht?

siehe Beantwortung Frage 14.1.

**Landesrat DI Dr. Schwaiger:**

**Zu Frage 1:** Die Fachgruppe Personal verfügt hierzu über kein Amtswissen.

**Zu Frage 3:** Sofern es sich um landeseigenes Personal handelt, werden bei der Neuanstellung von Reinigungspersonal durch die Fachgruppe Personal die üblichen, im Rahmen einer jeden Neuanstellung erforderlichen Dokumente zur Sicherheitsüberprüfung eingefordert. Hierbei handelt es sich um die Strafregisterbescheinigung und die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz sowie zur Einhaltung des Datengeheimnisses.

Ergänzend darf hierzu angemerkt werden, dass in den letzten Jahren keine Neuanstellungen von landeseigenen Reinigungskräften durchgeführt wurden.

**Zu Frage 3.1.:** Siehe hierzu Frage 3.

**Zu Frage 4:** Unter Bezugnahme auf die Beantwortung der Frage 3. wird ausgeführt, dass im Rahmen der Neuanstellung von landeseigenen Reinigungskräften durch die Fachgruppe Personal keine zusätzlichen Verschwiegenheitserklärungen eingefordert werden, welche über die üblichen, im Rahmen einer jeden Neuanstellung erforderlichen Dokumente zur Sicherheitsüberprüfung bzw. -verpflichtung hinausgehen.

**Zu Frage 4.1.:** Siehe hierzu Frage 4.

**Zu Frage 8:** Hierzu verfügt die Fachgruppe Personal über kein Amtswissen.

**Zu Frage 14:** Generell ist hierzu anzumerken, dass die Einweisung von neu eintretenden Landesbediensteten in ihren Arbeitsplatz sowie das entsprechende Onboarding durch die jeweilige Dienststelle erfolgt und dies nicht in der Zuständigkeit der Fachgruppe Personal liegt.

In Bezug auf das landeseigene Reinigungspersonal liegt hierfür die Zuständigkeit bei der Abteilung 8, konkret beim Referat 8/03.

Zu Frage 14.1.: Siehe hierzu Frage 14.

Zu Frage 14.2.: Siehe hierzu Frage 14.

Beide Regierungsmitglieder ersuchen das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 5. August 2019

Dr. Stöckl eh.  
DI Dr. Schwaiger eh.